

Beitrags- und Gebührenordnung gemäß § 7 der Satzung

§ 1: Beitragsbemessung

- (1) Die Beiträge bemessen sich nach der Personengruppe sowie nach der Trainingsart.
- (2) Die Höhe der Beiträge ist in der Anlage 1 dargestellt.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse zur Beurteilung des Beitrags, so wirkt diese Änderung grundsätzlich mit Beginn des Quartals, welches auf die Änderung folgt.
- (4) Bei Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied gilt § 9 letzter Absatz.

§ 2: Beitragsinhalt

- (5) Im Beitrag sind enthalten: Die Unfallversicherungsprämie für die Sporthilfe, die Prämien für den TNW, dem DTV, dem Stadtverband Voerde sowie sonstige Versicherungsbeiträge des Tanzsportclubs.

§ 3: Trainingsanspruch und Trainingszeiten

- (1) Für die Kinder- und Jugendabteilungen der Breitensportgruppen findet in den Schulferien kein Training statt.
- (2) Mit den Beiträgen für aktives Training sind 42 Trainingseinheiten pro Kalenderjahr garantiert.
- (3) Der Tanzsportclub bietet Personen, die Interesse an einem bestimmten Vereinsangebot haben, ein 3-maliges kostenloses Schnuppertraining an geleiteten Übungsgruppen an. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, wenn das Schnuppertraining bis zum 15. des Monats endet; andernfalls am 1. des Folgemonats.

§ 4: Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden im Voraus für ein Quartal, jeweils am 15. des 1. Monats im Quartal fällig.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, als Sozialklausel anderen Zahlungsmethoden zuzustimmen.
- (3) Der Aufnahmebeitrag wird einmalig bei der ersten Abbuchung fällig.
- (4) Gastbeiträge sind vor Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten.

§ 5: Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren

- (1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge sowie eventuelle Gebühren (z. B.: Lizenzgebühren, Gebühren für Startmarken, nicht abgeleistete Sozialstunden) werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Lastschrifteinzug für Mitgliedsbeiträge erfolgt im Voraus für ein Quartal, jeweils am 15. des 1. Monats im Quartal, von dem an den Verein gemeldeten Konto.
- (3) Mitglieder, deren Lastschriften uneingelöst zurückkommen, müssen die Gebühren des Kreditinstituts zuzüglich 2,50 EURO erstatten. Für jede zusätzliche Mahnung entsprechend der Satzung, erhöht sich die Mahngebühr um weitere 5,00 EURO.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, rückständige Forderungen durch Beauftragte eintreiben zu lassen und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem betroffenen Mitglied aufzuerlegen. Die Höhe der entgangenen Zinsen richtet sich nach dem aktuellen Sollzins des Tages, an dem der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erstellt wird.

§ 6: Aufnahmeantrag / Verpflichtung zur Meldung

- (1) Der Antrag zur Aufnahme ist vollständig auf einem vorbereiteten Formular zu stellen. Der Vorstand erstellt die Formulare und legt fest, welche persönlichen Angaben für die Mitgliederverwaltung gemacht werden müssen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen (Kontoverbindung, Anschrift usw.) unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

§ 7: Datenschutz

Die Daten jedes einzelnen Vereinsmitgliedes werden ausschließlich für Vereinszwecke verarbeitet und erfasst. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§ 8: Verpflichtung zur Mithilfe

- (1) Vereinsmitglieder sind verpflichtet, bei Arbeiten zur Erhaltung der vereinseigenen Räumlichkeiten und der Durchführung von Veranstaltungen mitzuhelfen.
- (2) Die Mithilfe ist durch Arbeitsstunden zu erbringen. Damit erfüllen die Vereinsmitglieder:
 - a. die bei der Errichtung der Trainingsstätte unterschriebene verpflichtende Instandhaltung des Hauses sowie der Außenanlagen.
 - b. notwendige Betreuungen bei Aktionen.
 - c. die erfolgreiche Durchführung von vereinsinternen und –externen Veranstaltungen.

Definition der Arbeitsstunden:

- Pflege und Erhaltung der Trainingsstätte sowie der Außenanlagen.
 - Arbeiten für die Betreuung der Tanzgruppen außerhalb der Trainingsbetreuung (z.B. Nährarbeiten),
 - Hilfe bei vereinsinternen und –externen Veranstaltungen.
 - Für das Backen und Kochen wird eine Arbeitsstunde angerechnet.
- (3) Bei gerade 18 Jahre alt gewordenen Vereinsmitgliedern beginnt die Verpflichtung mit dem darauf folgenden Quartal.

Mehrgeleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet.
 - (4) Mitglieder, die ihrer Verpflichtung im Laufe eines Jahres nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen sind, erhalten innerhalb von 4 Wochen nach Jahresende eine Rechnung mit Hinweis auf den Einzug des Entgelts zu einem bestimmten Termin.
 - (5) Von der Verpflichtung zur Mithilfe sind ausgenommen:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 100 Prozent
 - d. Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - e. Vereinsmitglieder, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben ab Beginn des folgenden Quartals
 - f. Neue Vereinsmitglieder im Quartal des Beitritts
 - g. Ausscheidende Vereinsmitglieder in den letzten beiden Quartalen vor Ablauf der Mitgliedschaft.
 - (6) Die Verpflichtung zur Mithilfe gilt ohne besonderen Nachweis als erfüllt
 - a. für alle Mitglieder des Vorstands
 - b. für alle Vereinsmitglieder, die vom Vorstand mit der regelmäßigen Erledigung von vereinsbezogenen Arbeiten beauftragt sind.

§ 9: Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Jede Kündigung wird vor dem Ende der Mitgliedschaft bestätigt. Der Kündigungsbestätigung ist eine Endabrechnung über sämtliche Verpflichtungen zur Bezahlung bzw. Materialrückgabe beigelegt.
- (2) Die Satzung sieht vor:
Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei einem freiwilligen Austritt ist bis zum Ende der Mitgliedschaft der Beitrag zu entrichten, welcher am Tag der Kündigung gültig ist.

§ 10: Gültigkeit

Diese Fassung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2017.
Sie ist gültig ab 1. April 2017.

Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: 1. April 2017

Die Beiträge bemessen sich wie folgt:

Status	Personengruppe	Monatsbeitrag in EURO
		Breitensport/ Sonstige
Passiv	Beginn vor dem 1.7.2011	3,50
	Beginn ab 1.7.2011	5,00
Breitensport	Bis 17 Jahre	12,00
	18 bis 25 Jahre	17,00
	26 Jahre und älter	21,00
	18 Jahre und älter; Trainingseinheit 60 Min. = Verminderter Beitrag	16,00
Leistungssport (unabhängig vom Alter)	Ligagruppe JMD	27,00
	Ligagruppe JMD + Solo / Duo/ Small Group	38,00
	Solo / Duo / Small Group	24,00
	Leistungssport Standard und/oder Latein Trainingseinheit 120 Minuten	24,00
Ballett		17,00
JMD + Ballett		20,00
Aufnahme	Neues Mitglied	15,00
Aktionen	Ohne Mitgliedschaft	Entscheidung Vorstand
Aktionen	Mitglieder	50 % des Preises
Weiteres Angebot aus dem Breitensport	Mitglieder	50 % des Monatsbeitrags
Aktiv-Familie	Zwei Erwachsene und zwei Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	50,00
Sozialklausel	Das dritte und jedes weitere Kind / Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	frei
	Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepa- ket	Der Beitrag ist durch die Leis- tung voll abgedeckt
Gast	Personen eines anderen Tanzsportclubs	Pro 60 Minuten = 2,50

Erläuterungen:

Status: Aktiv- Familie:

Der Familienbeitrag gilt solange eine häusliche Gemeinschaft mit dem Beitragszahler besteht und bezieht sich ausschließlich auf eine Trainingsart pro Familienmitglied.

Status: Gast:

Personen eines anderen Tanzsportclubs, die das Trainingsangebot unseres Vereins in Anspruch nehmen.